

Vereinbarung zur Nutzung städt. Lehrschwimmbecken mit den Auflagen nach Corona-Schutz-VO und den Beschlüssen des Hagener Krisenstabs ab 14.09.2020

Verfahren:

Erst nach Vorlage dieser vom Verein gegengezeichneten Vereinbarung und der anschließenden Freigabe durch das Servicezentrum Sport der Stadt Hagen (SZS) können die Sportstätten von den Vereinen zu den ursprünglich zugewiesenen Trainingszeiten wieder genutzt werden! Zum Einreichen der Vereinbarung und bei etwaigen Nachfragen wenden Sie sich bitte an:

SZS, Herr Kriegel, Tel. 02331/2075104, ralf.kriegel@stadt-hagen.de

Besondere Bestimmungen für die Nutzung der **städtischen Lehrschwimmbecken:**

- Abhängig von der Größe der Wasserfläche (7qm pro Person) darf folgende Personenzahl die Lehrschwimmbecken nutzen:
 - LSB Vorhalle (18,5 x 8 m): maximal 21 Personen
 - LSB Dahl (17 x 8 m): maximal 19 Personen
 - LSB Eckesey (8 x 6 m): maximal 7 Personen
 - LSB Goldberg (8 x 6 m): maximal 7 Personen
- Auf die Nutzung von Kleinsportgeräten sollte aus hygienischen Gründen verzichtet werden. Andernfalls müssen diese vor und nach der Benutzung selbstständig gereinigt und mit eigenen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden.
- Es darf während der Schwimmzeit maximal eine Gruppe mit der oben genannten Personenzahl im Lehrschwimmbecken und der Umkleide anwesend sein.
- Ein zeitversetzter Zutritt hat beim Wechsel der Gruppen zu erfolgen. Erst wenn eine Gruppe komplett das Lehrschwimmbecken und die Umkleiden verlassen hat, darf die nächste Gruppe den Bereich betreten. Daher müssen die Wassereinheiten mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf beendet werden.

Allgemeine Bestimmungen zur Nutzung der städtischen Lehrschwimmbecken:

- Bei den Teilnehmern bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome und es bestand für mindestens zwei Wochen wissentlich kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist grundsätzlich einzuhalten.
- Mindestens beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Desinfektionsmittel sind vom Nutzer bereitzustellen.
- Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zutritt zur Sportstätte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erfolgt.
- Grundsätzlich ist ein Mund-Nasen-Schutz vor und nach der Sporeinheit sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes zu tragen. Dieser kann während des Trainingsbetriebs abgelegt werden.
- Übungsleiter, Trainer usw. müssen zur ggf. notwendigen Rückverfolgung für jede Trainingseinheit eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, Datum und Uhrzeit (Zu- und Austrittszeit) führen, die vier Wochen lang aufbewahrt werden muss.
- Vereine haben darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Sportgruppen in den Sportstätten möglichst nicht begegnen. Die Sportstätte darf erst nach Beginn der Nutzungszeit betreten werden und ist auf jeden Fall vor Ende der Trainingseinheit wieder zu verlassen.

- Kontaktflächen sind von den Vereinen nach dem Trainingsbetrieb zu reinigen. Die entsprechenden Desinfektionsmittel müssen die Vereine selber bereitstellen.

Umkleiden und Duschen

- Da die Größe der Umkleide- und Duschräume variiert, kann pauschal keine Obergrenze an Personen genannt werden, die diese Räumlichkeiten zeitgleich nutzen dürfen. Daher ist auch hier stets darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Bei größeren Gruppen muss durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass z.B. mehrere kleinere Gruppen die sanitären Räumlichkeiten nacheinander nutzen, um den Mindestabstand zu wahren.
- Vor und nach dem Schwimmen müssen alle Teilnehmer zwingend gründlich duschen.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes bis zur Dusche und von der Dusche zurück in der Umkleide!

Erklärung der nutzenden Vereine:

Mit dieser Vereinbarung erkennt der Verein diese allgemeinen Hygieneregeln an und bestätigt, dass diese zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des COVID19-Virus strengstens bei der Nutzung der städtischen Sportstätten eingehalten werden. Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung der CoronaSchVo, die Bestandteil der Auflagen ist und Einhaltung aller weiteren Auflagen, Regelungen liegt vollständig bei dem jeweiligen Verein.

Vereinsname: _____ (bitte in Blockbuchstaben)

Verantwortlicher: _____ (bitte in Blockbuchstaben)

Telefon: _____

Mailadresse: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Sobald durch Änderungen der Corona-Schutz-VO oder Beschlüsse des Krisenstabs Anpassungen an diese Regeln notwendig werden, wird das Servicezentrum Sport die Vereine umgehend hierüber informieren. Diese Vereinbarung gilt insoweit auch für die ggf. zukünftig eintretenden Änderungen hinsichtlich der Hygieneregungen.